

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 10 (1901)  
**Heft:** 41

**Rubrik:** Theater : Repertoire vom 13. bis 20. Oktober

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

qualificat d'excellent ne peut être appliqué, parmi les cinq dernières années, qu'a l'année 1895 où le nombre des lits occupés s'est élevé à 37%.

Selon toute apparence, l'année 1901 ne dépassera pas le chiffre de 30% des lits occupés. Nous sommes donc fondés à répéter: "Ne vendez pas la peau de l'ours avant de l'avoir tué".

## Ein Rechtsfall.

(Korrespondenz.)

Ein Pensionsinhaber berechtigt von den Gästen seines Hauses eine Kündigungsfrist zu verlangen, nachdem die für Pensionsbedingungen erforderliche Zeit vorüber ist?

Diese Frage wurde mir gestellt und obwohl sie eigentlich eher in das Gebiet der Juristen gehört, will ich doch versuchen, sie vom Standpunkt des Fachmannes aufzubearbeiten. Da ja nach und nach auch die ersten und größten Hotels gezwungen sind, Pension zu geben, hat die Frage für die Mehrzahl von uns ein gewisses Interesse. Der Sachverhalt ist folgender: In einer Pension eines Hohenkircorates der Westschweiz kommt eines Tages eine zahlreiche französische Familie und logiert sich, nachdem sie sämtliche Häuser abgesucht, es aber überall zu teuer fand, nach langen Markten und Drücken endlich in die betre. Pension ein. Die Familie gehörte zu der Gattung "unangenehme Kunden"; hauptsächlich waren die Kinder sehr ungezogen und kam es infolge dessen zu ständigen Reibereien zwischen der Familie und der Inhaberin der Pension. Nach mehrwöchentlichem Aufenthalt gab es einen ernsten Krach, die Franzosen kündigten ihre Wohnung und zogen den gleichen Tag ab; nun verlangte die Besitzerin eine Entschädigung für fünf Tage Pension, was aber von den Gästen zu zahlen verweigert wurde. Dieses der Thatbestand.

Es entsteht nun die Frage, war die Pensionsinhaberin berechtigt, diese Forderung zu stellen? Meiner Ansicht nach, nein, es sei denn, dass eine fünfjährige Kündigungsfrist *gesetzlich* ausgemacht wurde, was aber kaum der Fall war. Aus dem Umstände, dass ein Aufenthalt von wenigstens fünf Tagen verlangt wird um Pensionsbedingungen — oder sagen wir billigere Preise — zu bekommen, kann kein Recht abgeleitet werden, den Gast zu verpflichten, nach den abgelaufenen fünf Tagen nochmals so lange zu bleiben, wenigstens würde diese Verpflichtung nur dann eintreten, wenn der Gast jeweils eine Pauschalsumme für soviel Tage bezahlt. Wird aber der Preis per Tag abgemacht und auch berechnet, so steht dem Pensionär frei, nach der ersten Periode abzureisen wenn er will, ebenso steht es aber auch der Pensionsinhaberin frei, dem Gäste von einem Moment zum andern zu kündigen und den Auszug am gleichen Tag zu verlangen (selbstredend nach der abgelaufenen, erst festgesetzten Zeit). Natürlich kann jeder Pensionsinhaber Gesetze machen wie er will, er könnte z. B. nur Gäste aufnehmen, die einen Monat bleiben und ohne vorherige Aufkündigung wieder einen Monat gebunden sind — ob Jemad darauf einginge, ist hier Nebensache — allein diese Bedingungen müssten vom Pensionär erst in einer Form angenommen werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

Wer sich vor Enttäuschungen bewahren will, wird also gut thun, den Gast vor seinem Einzug genau über die Bedingungen zu informieren, und doppelt nötig ist es, wenn die Zimmer schriftlich engagiert werden. Am einfachsten wäre es, wenn sich sämtliche Pensionsinhaber eines Ortes über derartige Fragen verständigen würden, es wäre ja nicht so schwer, da die Verhältnisse für alle die gleichen sind und bekanntlich macht Einigkeit stark — ja aber — *en parlons pas*.

Ch. St.

Anmerk. der Red. Anders liegt der Fall, wenn ein Gast durch das Versprechen, 4-6 Wochen verbleiben zu wollen, den Pensionspreis, der bei einem Aufenthalt von mindestens 5-8 Tagen gewährt wird, nochmehr herunterdrückt. Erreicht er seinen Zweck und verlässt das Haus aber schon nach Ablauf von kaum der Hälfte der vereinbarten Pensionszeit oder vielleicht schon nach 8 Tagen, dann ist für den Pensionsinhaber der vereinbarte Tagespreis nicht mehr massgebend, sondern es entsteht für ihn das

Recht, zum Mindestens denjenigen Preis in Anrechnung zu bringen, den er bei 5 Tagen Aufenthalt in der Regel gewährt. Er bleibt dann unter Umständen trotzdem der Geschädigte, weil er in dem Verfügungsrecht über das oder die Zimmer verkürzt worden und möglicherweise Gästen abgeschrieben hat, die für den unverhüllten Zeitpunkt des Leerwerdens der Zimmer sich angemeldet hatten.



(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank entgegengenommen.)

Arosa. Das Hotel Hohenfels ist mit 1. Oktober von Herrn Robinson in Betrieb genommen worden.

Zürich. Im Monat September stiegen in den Gasthöfen Zürichs insgesamt 29,490 Fremde ab.

Glion-Naye. Le total des recettes des 1<sup>er</sup> Janvier au 31. August 1901 s'élève à Frs. 127,171.40 (en 1900: 108,319.35).

Die Pilatusbahn beförderte im September 5708 Personen (1900: 8575), seit Januar 41,259 (1900: 41,837).

Berlin. Das Hotel „Zu den vier Jahreszeiten“ ist in der Zwangsvorsteigerung für den Betrag von 1,885,000 Mk. in den Besitz des Kaufmanns Ernst Brandt übergegangen.

Bern. Laut Mitteilung des offiziellen Verkehrsberichts verzeichneten die stadtberischen Gasthöfe im Monat September 1901 159,150 Fremde (1900: 202,562). Von 1. November 1900 bis 30. September 1901 163,619 (gleiche Periode 1899/1900: 157,251).

Italien. Herrn L. Bartolini vom Hotel Europe in Mailand ist die Ehre zuteil geworden, die Königin Marguerite auf ihrer Tournée durch die Schweiz, Belgien, Holland, Rhein, Schwarzwald, Tirol und Vorarlberg als Römischemarshall zu begleiten.

Luzern. Das Hotel Waldstätterhof wird mit 15. Oktober nächstthin unter dem Namen Waldstätterhof und Savoy Hotel von Herrn Rudolf Maher in Luzern auf eigene Rechnung in Betrieb genommen.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. Vom 21. bis 27. Sept. waren in Davos anwesend: Deutsche 359, Engländer 217, Schweizer 278, Franzosen 65, Holländer 57, Belgier 20, Russen 78, Österreicher 46, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 69, Dänen, Schweden, Norweger 19, Amerikaner 39, Angehörige anderer Nationalitäten 17. Total 1255.

Frankfurt a. M. Nach einer Mitteilung des hiesigen Gastwirtevereins haben nunmehr sämtliche massgebenden hiesigen Hoteliers und Gastwirte sich durch Unterschrift verpflichtet, keine Postbürgschaft mehr zu leisten. Die Oberpostdirektion ist hierunter Mitteilung der Unterschriften in Kenntnis gesetzt worden.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1<sup>er</sup> et de 2<sup>me</sup> ordre de Lausanne-Chêzey, du 15 au 21. Sept. 1901: Angleterre 1085, Allemagne 561, Suisse 699, France 1717, Amérique 559, Russie 903, Italie 308, Divars, Autriche, Belgique, Pays-Bas, Espagne, Danemark, Etats balkans, Asie, Afrique, Australie, Turquie, 501, Total 5527.

Luzern. Verzeichnung der in den Gasthöfen und Pensionen Luzerns vom 1. bis 30. Sept. 1901 abgestiegenen Fremden: Deutschland 7,247, Oesterreich-Ungarn 899, Grossbritannien 3791, Vereinigten Staaten (U.S.A.) und Canada 1431, Frankreich 2920, Italien 1188, Belgien und Holland 885, Dänemark, Schweden, Norwegen 127, Spanien und Portugal 153, Russland mit Ostseeprovinzen 781, Balkanstaaten 48, Schweiz 4,217, Asien und Afrika (Indien) 163, Australien 51. Verschiedene Länder 91. — Total 23,998 Personen.

Gesundheitspflege auf den Eisenbahnen. Das eidg. Gesundheitsamt hat auf Veranlassung zweier Vereine dem Eisenbahndepartement ein Memorial eingerichtet, das besonders auf die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten auf den Eisenbahnen hinweist und Vorschläge über die Anstrengungen von Spuckknäufen, Reinigung der Wagen und Wartstätte macht. Das Eisenbahndepartement hat die Eingabe der Präsidialverwaltung des schweizer. Eisenbahnverbandes (Jura-Simplonbahn) unterteilt, mit der Einladung, den Gegenstand den Eisenbahnverwaltungen vorzulegen.

Zürich. Eine hiesige Baugesellschaft projektiert die Errichtung eines neuen Vergnügungs-Etablissements, welches speziell den Studentenvereinigungen dienen soll. Die Genossenschaft erwähnt die Liegenschaft zwischen Tivoli in Oberstrasse und mit einem statthafte Gründung erstellt mit grosser Prachtanlage. Ein Couplet und ver schwand wieder zwischen den Blumen. Das Couplet aber besang die Auster, die gerade den Gästen vorgesetzt wurden. Und so ging es weiter bei jedem Gange. Die Linge des Speisezettels kann man aber daraus erschsen, dass nicht weniger als 180 Verse nötig waren, um ihm vollaus gerecht zu werden. Ob die schöne Marguerite in ihrem Blumenküpfen ebenfalls gespielt wurde, oder ob sie sich, wiehrend der schwierigen Schwierigkeiten, als lebende Tafeldekorations langweilen durfte, davon erzählt die französische Blatt, dem diese Geschichten entnommen, leider nichts.

Der Phonograph als Bahnhofspostier. Der vielgeplagte Bahnhofspostier soll in Wien durch den Phonographen ersetzt sein. Auf einem der dortigen Bahnhöfe wurde ein besonders laut sprechendes Exemplar angebracht, das die Aufgabe hat, die zur Abfahrt gelangende Züge unter Angabe des Bestimmungsortes, der berührenden Stationen und des Bahnhofsteiges weithin vernehmbar auszurufen. Für den Beamten, der dieser ermittelten Pflicht bisher oblag, vereinfacht sich diese Thätigkeit wesentlich; er hat nur einen Knopf zu drücken, und der elektrisch betriebene Apparat entledigt sich seiner Aufgabe mit immer gleicher Präzision.

**Konsumentvereinshotel in Mailand.** Nächstens wird das von der Unione cooperativa in Mailand eröffnete albergo des Londoner Rowton House eröffnet, albergo mit Post-, Telefon- und Telegrafenbüro, für 500 Personen bereit. Ein Zimmersatz kostet 50 Centesimi berechnet. Für den Tag 50 Centesimi berechnet. Saal, Rauch- und Lesezimmer sind vorgesehen. Das ganze Haus ist mit elektrischer Beleuchtung und Centralheizung versehen. Speisen werden zu billigen Preisen abgegeben, doch dürfen die Wohngäste sich ihre Mahlzeiten auch selbst bereiten, wozu sie noch Koch- und Essgeschirr, ja selbst das in Italien so teure Salz noch unentgeltlich erhalten. Auch ein Zeichen der Zufriedenheit wird.

**Die längste elektrische Bahn der Welt** ist vorläufig die Linie zwischen Albany und Hudson in den Vereinigten Staaten. Sie hat eine Länge von 57,6 Kilometer und wird mittels einer dritten Schiene betrieben, wie sie auch bei dem elektrischen Betrieb der Berliner Wannseebahn zur Anwendung gekommen ist. Die amerikanische Linie befindet sich jedoch in dem grossen Vorteil, dass sie ihre elektrische Kraft durch die Anwendung eines Wasserstroms beziehen kann. Die Maschine, die den Strom von 12,000 Volt Spannung, den dann auf 600 Volt verringert wird, die Batterie hat nur etwas über 10 Millionen Mark gekostet. Der Betrieb erfolgt mit einer Geschwindigkeit von 55-60 Kilometern stündig, die stellenweise sogar auf 80 Kilometer steigt. *Altg. Verkehrs-Ztg.*

**Offener Brief** vom 6. Oktober. „Gestern las ich in der „Schweizer Hotel-Review“ die Warnung vor einem Felix Schewohl und freute mich, unter meinen Gästen dieses Individuum nicht zu haben. Heute Morgen liess ich einen Herrn rufen, der auf heute die Rechnung bestellt hatte zur Abreise, und machte die unangenehme Entdeckung, dass der Vogel schon ausgeflogen war und der ganze Nachlass war. Der Herr, der mir den Koffer brachte, war ein Herr Corvinus aus Deutschland und ist Niemand anderes als Felix Schewohl, der ein ehemaliger Schulkamerad erkannt und mich leider erst vor ihm gewarnt hatte, als er schon weg war. Es sind auch hier wieder die berühmten 9 Tage. Als er die erste Wechselfrechnung abgab, sagte er, er reise übermorgen ab und bezahle dann alles zusammen. Wir haben Spuren, dass er nach Mailand gefahren. Er zeigte an der Table d'hôte einen Chèque, lautend auf Dr. Corvinus, der natürlich gefälscht wurde. Die Polizei wurde sofort benachrichtigt, um womöglich andere Kollegen vor einem Falten zu warnen.“ X.

**Ein Marken-Prozess** wurde kürzlich durch die Luzernischen Gerichte entschieden, welches für alle diejenigen Kreise von Interesse ist, die im Falle sind, Waren mit geschützter Handelsmarke zu kaufen. Waren mit geschützter Handelsmarke zu kaufen, müssen die entsprechenden Marken auf den Etiketten der Marke Firma Alfred Zweifel in Lenzburg das Bild eines „Leuchtturms“ wahrnehmen. Zeichen sowohl in der Schweiz als international als alleiniges Eigentum eingetragen ist. Von anderer Seite wurde nun versucht, sich rechtswidrig dieser wohl eingeführten Marke für andere Produkte als diejenigen genannte Firma zu bedienen, worauf letztere Klage auf Markenmissbrauch angemeldete. Das Bezirksgericht Luzern erkannte hierauf unter dem 30. März 1901: „Der Beklagte Sch.-S. in L. habe das Bild eines Leuchtturms auf den Etiketten der Marke Firma Alfred Zweifel auf die Marke Marguerite verwandelt und jedo' formere Benutzung der imprimierten Marke mit dem Bild eines Leuchtturms zu unterlassen.“ Zudem wurde der Beklagte zu einer Entschädigung an die klerikale Firma Alfred Zweifel, sowie zu sämtlichen Kosten verurteilt.

**Das Neueste auf dem Gebiete der Menus**, mit denen die Mode jetzt schon so viel Luxus freihält, wird die Gräfin Pillot-Wil in Paris geleistet. Das sprechende Menu: Bei einem Diner, das sie vor kurzem gab, fanden die Gäste zu ihrer Überraschung und neben Tellern kein Menü, dagegen prangte auf der Tafel ein riesengrosser Blumenauflauf, dessen Zweck sich niemand erklären konnte. Doch als der erste Gang serviert wurde, tauchten sich von den ersten Augen der Gäste die Blumen auseinander und zwischen den Tischen in drittgemtig Gewandete, die sich Mademoiselle Marguerite nannten, und jede formere Benutzung der imprimierten Marke auf. Ein Varieté-Theater, ein Couplet und ver schwand wieder zwischen den Blumen. Das Couplet aber besang die Auster, die gerade den Gästen vorgesetzt wurden. Und so ging es weiter bei jedem Gange. Die Linge des Speisezettels kann man aber daraus erschsen, dass nicht weniger als 180 Verse nötig waren, um ihm vollaus gerecht zu werden. Ob die schöne Marguerite in ihrem Blumenküpfen ebenfalls gespielt wurde, oder ob sie sich, wiehrend der schwierigen Schwierigkeiten, als lebende Tafeldekorations langweilen durfte, davon erzählt die französische Blatt, dem diese Geschichten entnommen, leider nichts.

**Nicht haftbar.** Ein Wiener Bezirksgericht hat dieser Tage erkannt, dass Gastwirte, Cafétiers, Kellner oder Marqueure für die abgelegte Garderobe der Gäste nicht haftbar seien. Dieser Entscheidung lag der folgende Thatbestand zu Grunde: Ein Herr besuchte vor einiger Zeit das „Café National“ und liess es ringen geschehen, dass der dienstbereite Marqueur einen Rock und einen Hut entnahm. Als er sich wieder entfernen wollte, waren Rock und Schirm verschwunden. Der Geschädigte klage nun den Marqueur auf einen Betrag von Kr. 54.— für Rock und Schirm und auf Ersatz der Kr. 27.— betragenden Gerichtssachen. Bei der Verhandlung machte der Beklagte geltend, dass es ihm von seinem Chef abefohlen sei, die Garderobe der das Lokal betretenden Gäste in Empfang zu nehmen und auf den Kleiderreihen zu hängen, wofür der Kliiger einwendet, dass ein Verwahrungsrecht bestehe und daher der Marqueur oder dessen Chef zum Ersatz verpflichtet sei. Da kein Ausgleich zu erzielen war, wies der Richter das Klage-

begehren mit folgender Begründung ab: Nur bei Gastlokalen mit Fremdenbeherbergung besthehe nach Österreichischem Gesetze die allgemeine Gastpflicht, andererseits aber liege auch kein Verwahrungsvertrag vor, somit könne dem Klagegehrer keine Folge gegeben werden. Anders wäre die Sache, wenn die Gäste bei der Übergabe der Garderobe an den Marqueur oder Kellner ausdrücklich die Haftung ausdrücklich erklärten würden.

**Künstliche neu Kartoffeln.** Seit der Zeit, da im amerikanischen Staate Connecticut hölzerne Muskatnüsse unter die echten Früchte gemischt wurden und den Bewohnern dieses amerikanischen Staates die gesundheitlichen Schädigungen eintrugen, hat die Nahrungsmittelgeschäfte eine Fortschritte gemacht, wenn man von solchen in dieser Beziehung überhaupt sprechen kann. Es gibt kaum ein Nahrungsmittel mehr, das nicht schon verfälscht wäre, von der Butter bis zum Syrup, Gelée, Honig, Kaffee, Eiern, Erdbeeren und Gelatine, die so überaus ähnlich hergestellt werden, dass sie sich schon oftmals unter die eingemachten Früchte verirrt haben u. s. w. Warum sollen nicht auch die neuen Kartoffeln gefälscht, beziehungsweise künstlich hergestellt werden? In Amerika ist es tatsächlich in California hat sich sogar die Herstellung dieser Kartoffel zu einer ansehnlichen Industrie entwickelt. Die unternehmenden Landwirte aus Amerika, aus fremder Herkunft, besonders Portugiesen, Italiener, auch Chinesen, und sie machen die besten Geschäfte. Durch ihr besonderes Verfahren, alte Kartoffeln zu neuem zu machen, bringen sie letztere mindestens zwei Monate früher auf den Markt, als es die natürliche Entwicklung der unentbehrlichen Bodenfrüchte gestatten würde, und heimischen dadurch einen viel grösseren Profit ein, als ihnen das legitime Anbauen bringt. Ein Mittel, das der „English Mechanic“ nutzte daran aufmerksam zu machen, die Ausdehnung dieses Geschäftes ausserordentlich sein muss, denn er hat solche künstlichen Kartoffeln auf allen amerikanischen Märkten gesehen. Die Zwischenhändler und die Engros-Verkäufer müssen auf den Betrug kennen, weil sonst die kalifornischen Künstler ihre Ware nicht los werden würden. Der Detail-Kaufmann dagegen weiss von der Täuschung nichts und verkauft an seine Kunden in aller Freiheit diese neuen Kartoffeln, die eben keine sind. In den beständigen Erwartungen, dass sie niemand einzige Herstellung der künstlichen neuen Kartoffeln verraten. Spät im Jahre, wenn alle Eernten an dem Boden genommen sind, pflanzt der Landwirt eine Sorte guter und mahrhaftiger Kartoffeln. Die Zeit für den Versuch ist so gewählt, dass noch eine Entwicklung kleiner Kartoffeln von dem Eintreten des ersten Frostes stattfinden kann. Die Kartoffeln werden ausgegraben, auf offenem Felde in Hauften zusammen gesichtet und bis zum Frühjahr, bis zur Zeit, in der die Begehrlichkeit nach dem Frost, auf die neuen Kartoffeln, die eben keine sind, übergeht. Einzelne Kartoffeln, wie sie jetzt diese auch sei, in einer solchen Länge und Form, wie sie oben wiedergegeben ist, werden die Haut der Kartoffel platzt und sie kriecht und die Ähnlichkeit mit einer neuen Kartoffel ist so gross, dass es schwer sein würde, aus einem Korb mit wirklichen neuen Kartoffeln die gefälschten herauszufinden. Nach dem Eintauchen werden die Kartoffeln in eine andere Wanne gethan, dann zum Trocknen in eine andere Wanne gelegt, und die Arbeit ist fertig. Glücklicherweise gibt es doch ein Mittel, den Prüfung aufzuteilen, aber man muss sich schon die Mutterkugeln und die Becherkugeln geben. Die Kartoffel wird aufgeschnitten und der Querschnitt von aussen nach innen betrachtet. Dann sieht man bei der gefälschten Ware in einem kurzen Abstand von der äusseren Haut eine gelblich-weiße Linie, bis zu der die Wirkung der heißen Lösung während des Eintauchens gedrunken ist. Wenn diese Prüfung noch kein sicheres Ergebnis liefert, so muss man eine oder zwei der Kartoffeln in etwas kaltes Wasser werfen und sie dann langsam zum Kochen bringen. Dann entwickelt sich ein schwacher Duft, der gegen die gesundheitliche Qualität der Kartoffeln spricht. Eine solche Eigenschaft, die man beim Herausnehmen der Kartoffeln an den Fingern deutlich spüren kann. Ein Irrtum ist bei dieser Untersuchung ausgeschlossen.

**Ueber Fritz Heim, Concierge, von Wilderswil bei Interlaken erachtet bereitwillig Auskunft das Hotel Belvédère in Interlaken.**

## Theater.

Repertoire vom 13. bis 20. Oktober.

Stadt-Theater in Zürich. Sonntag: *Tannhäuser*. Montag: *Farinelli*. Mittwoch: *Dierote Robe*. Donnerstag: *Der polnische Jude*. Freitag: *Der Troubadour*. Samstag: *Minna von Barnhelm*. Sonntag: *Othello*. Hiezu als Beilage: *Offertenblatt der „Hötel-Revue“*.

Verantwortliche Redaktion: Otto Ameler.

und höher! — 14 Meter — franco ins Haus! Muster zur Auswahl, ebenso von schwarzer, weißer und farbiger „Henneberg-Seide“ für Blousen und Roben, von 95 Cts. bis Fr. 23.80 per Meter.

Nur ächt, wenn direkt von mir bezogen.

**G. Henneberg, Seiden-Fabrikant, Zürich.**

## Für Restaurateure.

Ein feines Café-Restaurant in Zürich mit nachweisbarer Rendite ist gesundheitshalber unter den günstigsten Konditionen zu verkaufen, event. zu verpachten. Nur ganz tüchtige Fachleute können berücksichtigt werden.

449

Offerten unter R 4589 Z an Haasenstein & Vogler, Zürich.

## = DIRECTRICE =

gesetzten Alters, im Hotelfach durchaus tüchtig und erfahren, gut präsentierend, seit mehreren Jahren als solche thätig, wünscht anderweitige Stellung; Saison oder Jahresengagement. Offerten befördert die Exp. d. Bl. unter Chiffre H 442 R.

**Zu verkaufen**

**HOTEL** (Jahresgeschäft)

auf erstem Fremdenplatz im Berner Oberland, ein sehr komfortabel eingerichtetes an günstiger Lage, mit bester Clientèle. Grössere Anzahlung erforderlich. **Association oder Pacht** nicht ausgeschlossen. — Antritt event. sofort.

Offerten an die Exped. ds. Bl. unter Chiffre H 390 R.

**Spezialität in Bügelmaschinen**

mit Gas- oder Dampfheizung, elastischer Pression und automatischem Einlassapparat, für Hand- u. Motorbetrieb. Einziges System, wodurch gestickte Gardinen gehäkelt werden können. **C. Seguin**, Mühlhausen i. E. Prospekt und Preisliste gratis und franko.

**CHAMPAGNE Pommery & Greno, Reims**

CARTE BLANCHE GOUT FRANÇAIS AMERICAN EXTRA SEC ANGLAIS Agent général pour la Suisse, Italie, etc. A. A. DELVAUX, NEUILLY-SUR-SEINE.

**Londoner Phoenix**

Englische Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer und Chomageschäden. Gegründet 1782.

**Bezahlte Entschädigungen: Über 600 Millionen Franken.**

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf Gebäude, Mobiliar, industrielle Risiken u. v. v. vorliegenden Bedingungen. Sie besorgt ebenfalls die sog. CHOMAGE-VERSICHERUNG (Betriebsentstieg infolge Feuerbrunst). Es empfiehlt sich diese ganz besonders für die Herren Hotelbesitzer. Eine grossartige Hilfe, jederzeit bereit gegen Chomageschäden.

Zur Erteilung weiterer Auskünfte, sowie der Abschätzung von Versicherungen vertragen beziehen sich an die General-Agenten in den verschiedenen Kantonen, sowie an Herrn Alfred Bourquin, Director der schweizerischen Filiale in Neuenburg zu wenden.